

März 2018

Liebe Kolleginnen,

vor Ihnen liegt der aktuelle Newsletter der RFFG mit folgenden Themen:

1. Neues Mutterschutzgesetz – Änderungen zum 1. Januar 2018
2. Änderung des Landesbeamtengesetzes – Bevorzugte Förderung von Frauen bei „im wesentlich gleicher Eignung“ gekippt
3. Erkrankung Kind – neue Einkommensgrenzen für das Jahr 2018
4. Vorbereitungsdienst in Teilzeit ab dem 1. Mai 2018
5. Interessante Broschüren, Links etc.
6. Termine des RFFG

1. Neues Mutterschutzgesetz – Änderungen zum 1. Januar 2018

Modernisierung des Mutterschutzes

Neben den schon seit Mitte des Jahres 2017 geltenden Neuregelungen (Geburt eines behinderten Kindes: zwölf statt acht Wochen Mutterschutz; Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche: viermonatiger Kündigungsschutz) gelten **ab dem 1. Januar 2018** zusätzlich folgende Bestimmungen:

- **Schülerinnen und Studentinnen**

Künftig haben auch Schülerinnen und Studentinnen einen Anspruch auf Mutterschutz. Allerdings besteht für sie kein striktes Beschäftigungsverbot nach der Geburt. Sie sind nicht dazu verpflichtet, an Unterricht und Vorlesungen teilzunehmen oder Klausuren mitzuschreiben, können dies aber auf eigenen Wunsch tun.

- **Flexibilisierung des Mutterschutzes**

Arbeitsverbote

Vorsorgliche Beschäftigungsverbote, z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht, dürfen zukünftig nicht mehr gegen den Willen der Schwangeren ausgesprochen werden. Von zentraler Bedeutung ist die sichere Gestaltung des Arbeitsplatzes.

vor der Geburt

In den letzten sechs Wochen vor der Geburt dürfen schwangere Frauen nicht mehr beschäftigt werden. Auf eigenen ausdrücklichen Wunsch können sie jedoch bis zur Geburt weiterarbeiten. Diese Einverständniserklärung kann aber jederzeit widerrufen werden.

KONTAKT

NB: Nicht jede Flexibilisierung muss positiv sein! Überlegen Sie sich genau, was Sie sich selbst zumuten können. Der Schutz Ihrer Person und der Ihres Kindes stehen an erster Stelle!

Für Beamtinnen gilt dieses Gesetz nicht, allerdings haben sie Anspruch auf das gleiche Mutterschutzniveau. Für sie ist das Gesetz in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt, die das Bundesgesetz abbildet. In Nordrhein-Westfalen ist dies die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW.

2. Änderung des Landesbeamtengesetzes – Bevorzugte Beförderung von Frauen bei „im wesentlichen gleicher Eignung“ gekippt

Die im Zuge der Dienstrechtsreform von Rot-Grün 2016 vorgenommene Änderung des **Landesbeamtengesetzes**, wonach „Frauen [...] bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern [sind]“ (§19, Abs. 6 Satz 2), ist mit sofortiger Wirkung abgeschafft. Diese Regelung der Frauenförderung war zuvor schon vom Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf für verfassungswidrig erklärt worden.

§ 19 Absatz 6 wird ab sofort wie folgt gefasst:

„(6) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 9 des Beamtenstatusgesetzes vorzunehmen. Soweit im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsamte der Ämtergruppe eines Einstiegsamtes in einer Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; ist die Landesregierung die für die Beförderung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde, die den Beförderungsvorschlag macht.“

3. Erkrankung Kind – neue Einkommensgrenzen für das Jahr 2018

Bei der Erkrankung ihres Kindes steht Beamtinnen und Beamten in begrenztem Umfang Sonderurlaub gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 FrUrlV NRW mit Bezügen zu, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Es handelt sich um vier Arbeitstage für jedes Kind unter 12 Jahren (max. 12 Arbeitstage/Jahr).

Liegt Ihr Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze der GKV (2018: 4950€/monatlich), so stehen Ihnen für ein Kind unter 12 Jahren 10 Arbeitstage, bei mehreren

Kindern maximal 25 Arbeitstage zu. Bei Alleinerziehenden erhöht sich die Anzahl der Arbeitstage auf 20 bzw. 50.

4. Vorbereitungsdienst in Teilzeit ab dem 1. Mai 2018

Ab dem 01.05.2018 ist ein Antrag auf Vorbereitungsdienst in Teilzeit möglich, wenn dieser familienpolitisch begründet ist. Für die Betroffenen bedeutet dies eine Verlängerung der Vorbereitungszeit von 18 auf 24 Monate. Während der Ausbildung sollte ein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeit bzw. Teil- und Vollzeit vermieden werden. Förderliche Zeiten können aufgrund des LABG in der Ausbildung nicht berücksichtigt werden, d. h. die Ausbildung kann nicht verkürzt werden.

5. Interessante und nützliche Links

- **Informationen zur Beamtenversorgung bei Beurlaubung, Teilzeit und Elternzeit**

Das Ministerium der Finanzen bietet eine knapp 20-seitige Informationsschrift mit allen wichtigen Informationen über die Versorgung von Beamtinnen und Beamten bei Beurlaubung, Teilzeit, Eltern- und Erziehungszeit, Pflege, Berechnung des Ruhegehalts, Mindestversorgung und Versorgung im Falle von Pflegezeiten für Angehörige.

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/ministerium-der-finanzen/informationen-zur-beamtenversorgung-bei-beurlaubung-teilzeit-und-elternzeit/2389>

- **Familienleistungen – per Klick zum Durchblick**

Zugegebenermaßen ist es nicht immer ganz einfach, den Durchblick zu behalten, welche Familienleistungen einem in welcher Familiensituation zustehen und wo sie zu beantragen sind. Dem will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem „Informationstool Familienleistungen“ Abhilfe schaffen.

Unter www.infotool-familie.de gelangt man mit wenigen Klicks und Angaben zu einer Übersicht, welche Unterstützungsangebote in der aktuellen persönlichen Situation in Frage kommen. Das Angebot wird abgerundet mit Hinweisen, wo und unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Leistungen beantragt werden können.

6. Termine des RFFG

Zu folgenden Fortbildungen lädt das RFFG Sie ganz herzlich ein:

1. Den eigenen Standpunkt bestimmen und entwickeln“

Viele Veränderungen sind in der letzten Zeit auf unsere Schulen und die Kollegien zugekommen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht einfacher machen.

Das Referat Frauen, Familie und Gleichstellung des PhV NW will den Betroffenen Hilfestellung leisten und lädt ein zu der von Ihnen gewünschten Fortbildungsveranstaltung für die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen und ihre Stellvertreterin(nen).

„Werde, die du bist – den eigenen Standpunkt bestimmen und entwickeln“

Termin: **Dienstag, 17. April 2018**
16.00 bis 18.00 Uhr

Uta Söder

OSTR‘ an der Marienschule Euskirchen mit den Fächern Deutsch und katholische Religionslehre, dort auch Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen,

Referentin: Mitglied des Referates Frauen, Familie und Gleichstellung,
staatlich geprüfte Logotherapeutin

Geschäftsstelle des Philologenverbandes

Ort: **Graf-Adolf-Str. 84**
40210 Düsseldorf

Die Veranstaltung wird mit einer kurzen Einführung in theoretische Grundlagen beginnen, die in praktischen Anwendungen umgesetzt werden.

Lassen Sie sich ein auf eine handlungsorientierte Fortbildung, die Sie selbst persönlich weiter bringen kann.

Die Veranstaltung (inkl. Imbiss und Getränke) ist für Mitglieder des PhV NW kostenlos. Nicht-Mitglieder zahlen einen Unkostenbeitrag von 15 Euro.

INFO:

Anmeldungen per Fax oder Mail zu dieser Fortbildungsveranstaltung werden bis spätestens zum **01.04.2018** an die Geschäftsstelle des Philologen-Verbandes NW, Graf- Adolf -Straße 84, 40210 Düsseldorf,

Fax: 0211 17744-155, E-Mail: julia.grauel@phv-nw.de erbeten.

Über die Teilnahme entscheidet ggf. die Reihenfolge des Eingangs der verbindlichen Anmeldungen, da nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht.

KONTAKT

**Wir
tun
was!**

Jutta Bohmann (Vorsitzende des Referates Frauen, Familie und Gleichstellung)

Im Auel 40

53859 Niederkassel

Tel.: 02208/770935 | E-Mail: jutta-bohmann@gmx.de

www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung



2. Umgang mit der BASS-Rechtstraining

Fortbildung für an Gleichstellungsfragen interessierte Kolleginnen

Termin: *Dienstag, 8. Mai 2017, von 16 – 18 Uhr*

Ort: Geschäftsstelle des PhV-NW Graf-Adolf-Str. 84, 40210 Düsseldorf

Referentinnen:

OStR' Kerstin Beran, stellvertretende Vorsitzende des Personalrats für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei der BR Münster

OStR' Susanne Jorczik, Mitglied des Personalrats für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei der BR Arnsberg und stellvertretende Vertrauensperson für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs

Es erwarten Sie umfangreiche Informationen und Materialien, Getränke, Kuchen sowie Obst in der Geschäftsstelle.

Hinweis:

Für Mitglieder des Philologenverbands ist diese Fortbildung kostenlos.

Bei (noch) Nicht-Mitgliedern wird ein Unkostenbeitrag von 15 Euro erhoben.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte bis spätestens zum 20.04.2018 an julia.grauel@phv-nw.de

3. Frauenreferentinnentag des RFFG am 24. November 2018 in Dortmund

KONTAKT



Jutta Bohmann (Vorsitzende des Referates Frauen, Familie und Gleichstellung)

Im Auel 40

53859 Niederkassel

Tel.: 02208/770935 | E-Mail: jutta-bohmann@gmx.de

www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung